

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software as a Service (AVB SaaS SICK)

(Stand: Juli 2024)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Software as a Service („AVB SaaS SICK“) ist die Gewährung der Online-Nutzung von Software wie im Vertrag und/oder in der Produktbeschreibung näher beschrieben („SaaS Software“) über das Internet durch die (i) SICK AG, Erwin-Sick-Str. 1, 79183 Waldkirch, oder (ii) ein mit der SICK AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, (i) und (ii) einzeln oder gemeinsam „SICK“) und die Speicherung von Daten des Bestellers. Der Besteller erhält die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die SaaS Software, welche direkt oder indirekt durch SICK gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der SaaS Software im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen („SaaS“).
- 1.2. Vertragliche Vereinbarungen, Produktbeschreibungen und/oder die Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB SICK“) der SICK-Gesellschaft, welche die SaaS Software zur Verfügung stellt, finden ebenfalls Anwendung, ebenso wie die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Registrierung einer SICK ID („ANB ID SICK“).
- 1.3. Diese AVB SaaS SICK gelten auch für spätere Bug-Fixes, Patches, Updates und Upgrades, o.Ä. (nachfolgend gemeinsam „Aktualisierungen“) der SaaS Software die dem Besteller bereitgestellt werden, sofern nicht bei Bereitstellung der Aktualisierung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.4. Im Fall von Widersprüchen gelten die zuvor genannten Vertragsdokumente in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - (1) Individualvereinbarungen
 - (2) Vertragsangebote von SICK
 - (3) Produktbeschreibung von SICK
 - (4) diese AVB SaaS SICK
 - (5) ANB ID SICK
 - (6) ALB SICK.
- 1.5. Werden ergänzende Serviceleistungen (z.B. Beratungen, Schulungen) im Zusammenhang mit SaaS erbracht, sind diese Gegenstand separater vertraglicher Vereinbarungen. Im Zweifel finden auf solche Serviceleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Serviceleistungen („AVB Service SICK“) der jeweiligen SICK-Gesellschaft Anwendung. Wird dem Besteller lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Bestellers installierte und betriebene (On-Premise) Software durch SICK vorübergehend oder dauerhaft zur Verfügung gestellt, finden auf diese die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten („AVB Software SICK“) Anwendung.
- 1.6. Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SICK sind abrufbar auf der Internetseite der jeweiligen SICK-Gesellschaft oder über www.sick.com unter Auswahl des jeweiligen Landes.
- 1.7. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis von SICK, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.8. Falls und soweit die SaaS Software sogenannte „Open Source Software“ enthält, gelten für diese Softwarebestandteile zusätzlich und vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen der Open Source Software. SICK übernimmt für die Open Source Software keine Gewährleistung, weder für die Mängelfreiheit noch die Marktfähigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder die Rechtsmängelfreiheit. Schadensersatzansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Einräumung von Nutzungsrechten richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen Open Source Software-Lizenzbedingungen. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Open Source Software-Lizenzbedingungen in der Dokumentation, den „Readme“-Dateien und/oder Hinweisdateien zu der Open Source Software verwiesen, welche dem Besteller zur Verfügung gestellt werden.

2. Bereitstellung der SaaS

- 2.1. Die bereitgestellte SaaS kann z.B. Cloud- oder Softwareservices, Anwendungsprogramme, das Verfügbarmachen von Produktdaten, elektronischen Medien, Informationen und sonstigen Inhalten umfassen. Der Umfang der bereitgestellten SaaS ist im Vertrag, in der Produktbeschreibung bzw. der Beschreibung der Services, unter www.sick.com geregelt. Der Leistungsumfang ergibt sich im Übrigen aus den jeweils aktuell verfügbaren Funktionalitäten der Services.
- 2.2. SICK stellt dem Besteller ab dem vereinbarten Zeitpunkt für die vertraglich und/oder in der Produktbeschreibung bestimmte Dauer die SaaS über das Internet zur Nutzung zur Verfügung und ermöglicht den Zugang. Zu diesem Zweck hostet SICK die SaaS Software direkt oder indirekt. Die SaaS ist für den Besteller über das Internet, z.B. via Browser oder App, erreichbar.
- 2.3. Sofern erforderlich, wird SICK dem Besteller die notwendigen Zugangsdaten übermitteln, die für die Nutzung der SaaS erforderlich sind. Ggf. ist die Registrierung einer zentralen SICK ID Voraussetzung für die Nutzung, für diese gelten die ANB ID SICK.
- 2.4. Zu den verfügbaren Funktionalitäten der SaaS können auch Dienste und Leistungen Dritter („Partner“) gehören, zu welchen SICK lediglich den Zugang oder den Kontakt vermittelt. Für die Inanspruchnahme derartiger Services – die jeweils als Dienste oder Leistungen Dritter kenntlich gemacht sind – gelten vorrangig die besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Partners, auf die SICK und/oder der Partner den Besteller jeweils hinweisen werden.
- 2.5. Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen von SICK ist der

Routerausgang der von SICK genutzten Rechenzentren zum Internet. Die Anbindung des Bestellers an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Bestellers erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieser AVB SaaS SICK bzw. des Vertrages.

- 2.6. SICK wird die SaaS im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der jeweils aktuell angebotenen Version bereitstellen, sofern die Aktualisierung der SaaS Software-Version - unter Berücksichtigung der Interessen von SICK - für den Besteller zumutbar ist. SICK wird den Besteller auf eine Änderung der eingesetzten SaaS Software rechtzeitig hinweisen, sofern dies Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität hat.
- 2.7. SICK behält sich das Recht vor, unentgeltlich bereitgestellte SaaS zu ändern, neue SaaS unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen und die Bereitstellung unentgeltlicher SaaS einzustellen. SICK wird hierbei auf die berechtigten Interessen des Bestellers Rücksicht nehmen. Kostenpflichtige SaaS kann jederzeit - auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses - an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der SaaS oder des technischen Fortschritts angepasst werden, wobei die vereinbarten Grund-Funktionalitäten der SaaS erhalten bleiben.

3. Nutzungsrechtseinräumung und Lizenzbedingungen

- 3.1. Die SaaS/SaaS Software ist urheberrechtlich geschützt. SICK räumt dem Besteller das auf die vertraglich und/oder in der Produktbeschreibung bestimmte Dauer beschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die SaaS für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Eine Nutzung der SaaS Software außerhalb der SaaS bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SICK. Soweit während der Vertragslaufzeit Aktualisierungen der SaaS Software durch SICK im Rahmen der SaaS oder in anderer Weise bereitgestellt werden, so gelten hierfür die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Einräumung des Nutzungsrechts an die Zahlung der vertraglich geschuldeten und fälligen Vergütung gebunden.
- 3.3. Der Besteller darf die SaaS und, soweit darauf Zugriff besteht, die SaaS Software nur vervielfältigen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SaaS notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der SaaS/SaaS Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der SaaS/SaaS Software auf lokalen Datenträgern der vom Besteller eingesetzten Hardware.
- 3.4. Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Besteller nicht berechtigt, die SaaS/SaaS Software oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten die SaaS Software oder die SaaS entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, den Programmcode der SaaS Software oder Teile hierzu zu bearbeiten, zu verändern, zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekomprimieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SaaS Software zu erstellen. Zwingende, nicht abdingbare gesetzliche Bestimmungen (z.B. §§ 69d, 69e UrhG) bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 3.5. Für jeden einzelnen Fall, in dem der Besteller die Nutzung der SaaS Software bzw. der SaaS durch Dritte ermöglicht, hat der Besteller jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre, es sei denn, er hatte die Dritt Nutzung nicht zu vertreten. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Besteller unbenommen. Alle weitergehenden Rechte von SICK bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

4. Verfügbarkeit

- 4.1. Die durchschnittliche Verfügbarkeit der bereitgestellten Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag und/oder der Produktbeschreibung. Die Verfügbarkeit kann jedoch bei technischen Störungen oder Wartungsarbeiten vorübergehend eingeschränkt sein.
- 4.2. Steht die SaaS im Falle von geplanten Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung, wird SICK den Kunden hierüber rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) informieren.

5. Lizenztypen

- 5.1. SaaS wird in verschiedenen Lizenzmodellkategorien angeboten. Der für die jeweilige SaaS maßgebliche Lizenztyp ist dem Vertrag und/oder der Produktbeschreibung zu entnehmen. Ist kein anderer Lizenztyp vereinbart, wird eine Named User - Lizenz gewährt.
- 5.2. Insbesondere folgende Lizenztypen können für einzelne SaaS angeboten werden:
 - „Named User“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die SaaS auf diejenigen Personen im Unternehmen des Bestellers begrenzt ist, die durch den Besteller benannt und für die wirksam Lizizen nach Maßgabe dieser Vereinbarung erworben wurden.
 - „Einzelplatz“-Lizenz bedeutet, dass der Besteller berechtigt ist, die SaaS auf einem Gerät bzw. an einem Arbeitsplatz zu nutzen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software as a Service (AVB SaaS SICK)

(Stand: Juli 2024)

- „Floating“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die SaaS zu jedem Zeitpunkt auf eine maximale Anzahl an gleichzeitig zugreifenden Nutzern, für die gemäß dieser Vereinbarung gültige Lizenzen erworben wurden, begrenzt ist.
- „Firmenlizenz“ bedeutet, dass der Besteller innerhalb seines Unternehmens berechtigt ist, die SaaS an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen. Sofern die Firmenlizenz die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze nicht ausdrücklich bestimmt, ist eine solche Nutzung zahlenmäßig unbeschränkt zulässig.
Dies beinhaltet nicht die Nutzung an Geräten und Arbeitsplätzen von gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) des Bestellers. Für Verbundene Unternehmen sind zusätzliche Einzellizenzen oder eine Konzernlizenz zu erwerben.
- „Konzernlizenz“ bedeutet, dass der Besteller und seine Verbundenen Unternehmen berechtigt sind, die SaaS an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen zu nutzen. Sofern die Konzernlizenz die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze nicht ausdrücklich bestimmt, ist eine Nutzung innerhalb des Konzerns des Bestellers zahlenmäßig unbeschränkt zulässig. Der Besteller ist auch berechtigt, die SaaS innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstationsrechensysteme einzusetzen.

6. Freeware, Demo-, Test- oder Trialversionen

- 6.1. Überlässt SICK dem Besteller Zugang zu SaaS zu Evaluations-, Demonstrations- oder Testzwecken (z.B. als Demo-, Test- oder Trialversion), so ist das Recht des Bestellers, die SaaS zu nutzen, begrenzt auf (i) den internen Gebrauch in seinem Unternehmen zu Evaluations-, Demonstrations- oder Testzwecken sowie ggf. (ii) den durch SICK bestimmten Zeitraum. Jede produktive Nutzung ist strikt untersagt. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf des durch SICK bestimmten Zeitraums automatisch.
- 6.2. Die SaaS gem. Ziffer 6.1 und unentgeltlich überlassene SaaS (zusammen „Freeware“) kann funktionalen Einschränkungen unterliegen; jede Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 6.3. SICK übernimmt im Rahmen der Bereitstellung gem. Ziffer 6.1 und bei Freeware keine Gewährleistung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften; Ziffer 12 findet keine Anwendung.

7. Datenspeicherung

- 7.1. Die Speicherung von Daten des Bestellers ist Voraussetzung für die Nutzung von SaaS. Der Besteller räumt SICK hiermit das dauerhafte, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nichtausschließliche, unterlizenzierbare und übertragbare Recht an diesen Daten ein (einschließlich des Rechts, diese zu modifizieren und zu vervielfältigen) um (a) SICK die Erbringung der SaaS zu ermöglichen, (b) die zur Verfügung gestellten Services zu analysieren und zu verbessern und (c) weitere Services zu entwickeln. Für den Fall, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die Bestimmungen aus Ziffer 14 ergänzend Anwendung.
- 7.2. Sofern der Besteller zur Nutzung der SaaS bestimmte Parameter eingeben oder an SICK übermitteln muss (z.B. um Aktionen auszulösen, wenn diese Parameter nicht erreicht oder überschritten werden), ist der Besteller dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Parameter (a) zutreffen und (b) für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.

8. Pflichten des Bestellers

- 8.1. Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von SICK ist davon abhängig, dass die vom Besteller eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechner, Router, Datenkommunikationsmittel etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen SaaS entsprechen und die vom Besteller zur Nutzung der SaaS berechtigten Nutzer mit der Bedienung der SaaS vertraut sind.
- 8.2. Der Besteller wird auf eigene Kosten die Datenverbindung über das Internet zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von SICK definierten Datenübergabepunkt herstellen. SICK ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Besteller zu ermöglichen. Der Besteller wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen. SICK übernimmt keine Verantwortung für eine Beeinträchtigung der Übermittlung oder des Zugriffs auf Daten außerhalb des Einflussbereichs von SICK (z.B. aufgrund von Wartungszeiten oder bei Störungen, die durch den Anbieter der Speicherkapazität, den Internetanbieter, den Netzbetreiber, etc. zu vertreten sind).
- 8.3. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Kennwort ist in regelmäßigen Abständen zu ändern. Sobald der Besteller Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Besteller verpflichtet, SICK unverzüglich hiervon über support@sick.com zu informieren.
- 8.4. Der Besteller wird die SaaS und die SaaS Software in keiner Weise

missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine rechtswidrigen Inhalte übermitteln. Der Besteller wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von SICK betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von SICK unbefugt einzudringen.

- 8.5. Der Besteller wird bei der Nutzung der SaaS und der SaaS Software sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen geltendes Recht beachten, insbesondere alle anwendbaren Gesetze und Rechtsnormen. Dem Besteller ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstößen, fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- 8.6. Der Besteller wird die an SICK übermittelten Daten und Inhalte sofern möglich regelmäßig und gefahrensprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen deren Rekonstruktion zu gewährleisten, insbesondere wird er von SICK ggf. zur Verfügung gestellte Möglichkeiten nutzen, seine Daten in seinem originären Verantwortungsbereich zu sichern. Der Besteller wird vor Versendung der Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

9. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den vertraglich vereinbarten Preisen. Der für die SaaS zu zahlende Preis kann sich aus Einmalbeträgen (z.B. Einrichtungsgebühr) und/oder wiederkehrenden Beträgen (z.B. monatliche/jährliche Nutzungsgebühr) und/oder nutzungsabhängigen Beträgen (z.B. Pay-per-Use) und/oder einzelnen zusätzlichen Gebühren zusammensetzen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Vertrag und/oder der Produktbeschreibung.
- 9.2. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.3. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird dem Besteller von SICK für den jeweils vertraglich vereinbarten Leistungszeitraum im Voraus in Rechnung gestellt.
- 9.4. Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 9.5. Sofern SICK die Abrechnung auf elektronischem Wege durch Übertragung der Rechnung per E-Mail vornimmt, kann der Besteller eine Versendung der Rechnung auf dem Postweg verlangen; hierfür können weitere Kosten (Bearbeitungs- und Portokosten) entstehen. Die Höhe der Kosten für die Versendung der Rechnung teilt SICK dem Kunden in diesem Fall mit.
- 9.6. SICK behält sich sämtliche Rechte an der SaaS und der SaaS Software bis zum Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen von SICK gegenüber dem Besteller vor.
- 9.7. Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Vertragslaufzeit, Dauer der Lizenz

- 10.1. Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte oder in der Produktbeschreibung angegebene Laufzeit fest abgeschlossen. Sofern nicht abweichend vereinbart, beträgt die Laufzeit 12 Monate und verlängert sich danach jeweils um 12 Monate (Verlängerungslaufzeit), sofern nicht einer der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der festen Laufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit kündigt.
- 10.2. SICK kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Besteller (a) mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für sechs Monate erreicht, in Verzug ist, oder (b) diese AVB SaaS SICK in anderer Weise schulhaft verletzt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Bestellers auf Rückerstattung der für die Nutzung gezahlten Vergütung besteht in diesen Fällen nicht. SICK ist berechtigt, sofort einen Betrag in Höhe von 75 % (fünfundsechzig Prozent) des Nutzungsentsgelts für die nach der Kündigung noch verbleibende Restlaufzeit der von der Kündigung betroffenen, von SICK oder einem Partner angebotenen, kostenpflichtigen Services bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt zu verlangen, falls der Besteller nicht nachweist, dass SICK oder dem betroffenen Partner überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag. SICK oder dem betroffenen Partner ist der Nachweis gestattet, dass der tatsächliche Schaden höher ist als dieser Betrag.
- 10.3. Im Übrigen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- 10.4. Jede Kündigung hat schriftlich oder mittels anderer durch SICK bereitgestellter Kündigungsoptionen zu erfolgen.
- 10.5. Im Falle einer vollständigen Beendigung des Vertrags ist SICK berechtigt, mit Ablauf von 30 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung und nach Ablauf etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, sämtliche im Rahmen des Vertrags entstandenen Daten unverfügbar zu löschen. Unabhängig von dem Bestehen eines Vertrags kann SICK nach den Regelungen des geltenden Datenschutzrechtes verpflichtet sein, personenbezogene Daten auch schon vorher zu löschen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software as a Service (AVB SaaS SICK)

(Stand: Juli 2024)

11. Support

- 11.1 SICK stellt zu ihren üblichen Bürozeiten eine Hotline zur Unterstützung in technischen Fragen zur Verfügung, die per E-Mail, Feedbackformular, Fax oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Bestellers bei der Inanspruchnahme der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen von SICK.
- 11.2 Der Abschluss eines separaten Service Level Agreements („SLA“) kann Voraussetzung für den Zugang zu Supportleistungen sein. In diesen können - je nach Verfügbarkeit - auch weitere optionale Serviceleistungen vereinbart werden. Die Support-Fähigkeiten, Fehlerklassen sowie Reaktionszeiten sind im jeweiligen SLA geregelt.

12. Mängelansprüche

- 12.1 SICK wird ordnungsgemäß gerügte, reproduzierbare Mängel an den zu erbringenden Leistungen innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl nachbessern oder die Leistung erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die SICK zur Nutzung durch den Besteller lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Service Packs über eine Aktualisierung.
- 12.2 Der Besteller wird SICK Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) melden und dabei angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt und sich reproduzieren lässt. Der Besteller wird SICK bei der Mängelsuche durch Überlassung geeigneter Dokumentation (Hardcopy, Screenshots, etc.) aktiv unterstützen und insbesondere alle weiteren notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die SICK zur Analyse und Beseitigung des Mangels benötigt. Stellt sich nach Prüfung einer Mängelrüge durch SICK heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von SICK aufgetreten ist, kann SICK dem Besteller die Kosten der Prüfung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von SICK aufgetreten ist.
- 12.3 Schlägt die Nacherfüllung aus Gründen, die SICK zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Besteller die vereinbarte Vergütung anteilig für die Zeit, in der die SaaS dem Besteller nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand, mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene monatliche Vergütung beschränkt.
- 12.4 Die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1 Auf Schadensersatz haftet SICK – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - soweit eine Garantie übernommen wurde,
 - entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
 - bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- 13.2 Wird mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 13.1 g) verletzt, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden.
- 13.3 Für sämtliche Schäden die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und durch SICK, deren Organe, Sublieferanten, Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Hilfspersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Freistellungsverpflichtungen, ist die Haftung von SICK insgesamt, ungeachtet des Rechtsgrundes, aber mit Ausnahme der in Ziffer 13.1 a) bis f) genannten Fälle, für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse der Summe nach begrenzt auf (i) im Falle einer einmaligen Vergütung, die Höhe dieser Vergütung oder (ii) im Falle einer wiederkehrenden Vergütung, die für das betreffende Vertragsjahr zu zahlende Vergütung; in jedem Fall jedoch (iii) maximal 100.000 Euro. Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Beleistungszeitpunkt gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölf-Monats-Zeitraum.
- 13.4 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13.1 a) – f) haftet SICK nicht für den Verlust von Bestellerdaten, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Besteller es unterlassen hat, Datensicherungen gemäß Ziffer 8.6 durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Bestellerdaten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 13.5 Soweit SaaS unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, übernimmt SICK - mit Ausnahme der Regelungen in Ziffer 13.1 a) – f) - keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung derselben resultieren.

- 13.6 Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, Verbundenen Unternehmen, Zulieferern und Lizenzgebern von SICK.

- 13.7 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen SICK beträgt soweit gesetzlich zulässig ein Jahr, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Datenschutz

- 14.1 SICK und der Besteller werden das jeweils anwendbare Datenschutzrecht beachten.
- 14.2 Sofern SICK als Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeitet, ergeben sich die Einzelheiten aus den Datenschutzinformationen des jeweiligen Produkts. Der Besteller verpflichtet sich diese Datenschutzinformationen den Betroffenen zur Kenntnis zu geben.
- 14.3 Sofern SICK als Auftragsverarbeiterin für den Besteller personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Vertragspartner hierüber eine Vereinbarung ab über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Besteller hat SICK unverzüglich in Textform auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Der Besteller wird über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihm im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen mit SICK – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von SICK ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt.
- 15.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die der Besteller nachweist, dass sie (a) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ihm nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden; (b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder (c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Besteller hierfür verantwortlich ist.
- 15.3 Die Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 15.2 nicht nachgewiesen ist.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 SICK ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsschluss zurückzuführen ist.
- 16.2 Alle Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung, Epidemien, Pandemien und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von SICK nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinbrüche, Stroausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen sowie nicht von SICK beeinflussbare technische Probleme des Internets).

17. Export Compliance

- 17.1. Der Besteller verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder sonstigen Bereitstellung von SICK-Gütern alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „SICK-Güter“ im Sinne dieses Vertrages sind die Waren, Software und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die von SICK bereitgestellt werden.
- 17.2. a) Dem Besteller ist es untersagt, SICK-Güter nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus direkt oder indirekt zu verkaufen, zu exportieren oder wiederauszuführen. Sofern SICK dem Besteller (i) Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse verkauft, lizenziert oder anderweitig überträgt, oder (ii) Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen einräumt, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Besteller die Nutzung solcher Rechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit sämtlichen Gütern untersagt, die direkt oder indirekt zum Verkauf, zum Export oder zur Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, etwaigen Unterlizenznnehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse nach Ziffer 17.2 a) vertraglich zu untersagen, diese zu verwenden im Zusammenhang mit sämtlichen Gütern, die direkt oder indirekt zum Verkauf, zum Export oder zur Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind.
- c) Der Besteller verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen, insbesondere auch gegenüber etwaigen Wiederverkäufern oder Unterlizenznnehmern, sicherzustellen, dass eine Wiederausfuhr von SICK-Gütern nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus sowie die Nutzung der unter Ziffer 17.2 a) genannten Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse,

Allgemeine Vertragsbedingungen für Software as a Service (AVB SaaS SICK)

(Stand: Juli 2024)

Zugangs- oder Weiterverwendungsrechte oder sonstiger Informationen im Zusammenhang mit sämtlichen Gütern, die direkt oder indirekt zum Verkauf, zum Export oder zur Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind, nicht erfolgt.

- 17.3. Der Besteller bestätigt, dass er nicht direkt oder indirekt unter der Kontrolle, im Eigentum, oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer Person, Organisation oder eines Unternehmens steht, die bzw. das in einer Sanktionsliste geführt ist. Der Besteller wird SICK über diesbezügliche Änderungen unverzüglich informieren.
- 17.4. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise von SICK für Export Compliance - Zwecke angefordert werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck. Keine Geschäftstransaktion ist für SICK verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstige Genehmigungen vorliegen. SICK haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Besteller zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags oder Lieferplans durch SICK.
- 17.5. Der Besteller stellt SICK von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 17.6. Der Besteller verpflichtet sich, keine SICK-Güter (i) für die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und/oder von Flugkörpern für derartige Waffen und/oder (ii) für die Verwendung in Waffen und/oder Waffensystemen zu nutzen, zu vertreiben oder anderweitig bereitzustellen.
- 17.7. Falls der Besteller gegen eine Bestimmung dieser Klausel 'Export Compliance' verstößt, ist SICK berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten, auch wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt wurde, und die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden. Etwaige Ansprüche gegen den Besteller bleiben hiervon unberührt.

18. Steuern

- 18.1. Die Vergütung versteht sich inklusive einer etwaigen Quellensteuer.
- 18.2. Ist der Besteller nach geltendem Steuerrecht verpflichtet, auf die an SICK zu zahlende Vergütung anstelle von oder im Namen von SICK (Quellen-)Steuern einzubehalten und abzuführen, so ist der Besteller berechtigt, die entsprechenden Beträge von den an SICK geleisteten Zahlungen abzuziehen. Unterlässt der Besteller die notwendige Einbehaltung und Abführung der (Quellen-)Steuer, so trägt er alle SICK in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten.
- 18.3. Der Besteller wird SICK bei der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglichen Reduktion oder Rückforderung dieser (Quellen-)Steuer unterstützen. Der Besteller wird SICK daher rechtzeitig vor dem Abzug von Beträgen von der Vergütung aufgrund einer (Quellen-)Steuerverpflichtung über solche Abzugserfordernisse informieren. Der Besteller wird SICK ferner eine Steuerbescheinigung und alle sonstigen von SICK angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine Reduktion oder Erstattung der (Quellen-)Steuer zu erreichen. Kann SICK die (Quellen-)Steuer nicht reduzieren oder zurückfordern, weil der Besteller SICK nicht rechtzeitig über die Abzugserfordernisse informiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat, hat der Besteller SICK für die entstandene (Quellen-)Steuer zu entschädigen.

19. Abänderungsvorbehalt

SICK ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erstmals berechtigt, die Vergütungshöhe unter der Bedingung zu ändern, dass sie dies dem Besteller spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitteilt. Dem Besteller steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches zum Zeitpunkt der Preisänderung wirksam wird. Hierauf hat SICK ausdrücklich in der Mitteilung hinzuweisen. Macht der Besteller hiervon nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Gebrauch, so gilt die Änderung als genehmigt.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. SICK wird dem Besteller Änderungen dieser AVB SaaS SICK in Textform oder online mitteilen. Der Besteller hat in diesem Fall die Wahl, sich (i) mit einer entsprechenden Vertragsänderung einverstanden zu erklären oder, sofern SICK nicht die Fortführung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen anbietet, (ii) die Kündigung des Vertrages durch SICK zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wählen, wobei Ziffer 10.4 in diesem Fall keine Anwendung findet. Im Falle einer Vertragsänderung gem. (i) gelten ab dem Zeitpunkt der Einverständniserklärung die neuen Bedingungen. Im Fall der Kündigung des Vertrages durch SICK gelten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die vor der Änderung geltenden AVB SaaS SICK. SICK weist den Besteller bei Mitteilung der geänderten AVB SaaS SICK auf diese Optionen und die Folgen seiner Entscheidung hin.
- 20.2. Sollte eine Bestimmung dieser AVB SaaS SICK unwirksam, nichtig

oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien darstellen würde.

- 20.3. Diese AVB SaaS SICK und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 20.4. Ist der Besteller Unternehmer gem. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist der Sitz des Vertragspartners des Bestellers. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch.

- - -